



Personalschlüssel in den WfbM und anderen Leistungsanbietern

Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Menschen mit Behinderungen in der SPD - Landesorganisation Bremen

Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:

Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)“ ändern sich auch für andere Leistungsanbieter die Regelungen bzgl. des Personalschlüssels. Das Gesetz sieht vor, dass eine weitere Ausnahme gegenüber den WfbM als § 60 Abs. 2 Nr. 8 eingefügt wird. Demnach soll ein besserer als der in § 9 Abs. 3 der Werkstätten-Verordnung festgelegte Personalschlüssel (1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich) angewendet werden, wenn andere Leistungsanbieter Leistungen ausschließlich in betrieblicher Form erbringen. Denn bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen bei betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen nur schwer gewährleisten können (BT-Drs. 19/13399: 36). Durch die Gesetzesänderung kann nun zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z. B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden. Damit soll die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen auch bei anderen Leistungsanbietern, die Leistungen zur beruflichen Bildung oder Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen und nicht stationär in Gruppen durchführen, gewährleistet werden.

Im geltenden "Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX)" steht:

Die Zielgruppe eines Leistungstyps bestimmt sich grundsätzlich nach qualitativ vergleichbarem Bedarf als Grundlage für die Kalkulation einer einheitlichen Maßnahmepauschale. Unterscheiden sich innerhalb dieser Zielgruppe die Hilfebedarfe in einem wesentlichen Umfang auch quantitativ, sind mittels geeigneter standardisierter Verfahren Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf (=Hilfebedarfsgruppen) als Grundlage für die Kalkulation differenzierter Maßnahmepauschalen zu bilden. Dies gilt namentlich für die Zielgruppe der körperlich, geistig und mehrfach behinderten sowie der psychisch kranken Menschen und suchtkranken Menschen im Leistungsbereich Wohnen.

Mit der dritten Reformstufe des BTHG wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst und zu einem modernen, personenzentrierten Teilhaberecht reformiert. Damit wurde ein Paradigmenwechsel in der

Eingliederungshilfe vollzogen. Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht länger einrichtungszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt.

An die Stelle der Fürsorge tritt nun das Prinzip der Selbstbestimmung. Im Zentrum der Leistungsgestaltung steht der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Wünschen und persönlichen Zielen. Die Schritte vom Bedarf zur Leistung können nicht ohne die leistungsberechtigte Person gegangen werden; die Leistungserbringung hat konsequent personenzentriert zu erfolgen.

Die Vorgehensweise, Bedarfe von Menschen in sogenannte Hilfsbedarfsgruppen (HBG) zu pauschalisieren halten wir für bedenkenswert und fordern:

Die Bürgerschaft behinderter Menschen fordert:

Maßnahmepauschalen und Hilfebedarfsgruppen zu vermeiden und in dem sich in Überarbeitung befindendem BremLRV nach SGB IX Hilfen nach individuellen Bedarfen zu bewerten und die Personenzentrierung, wie im Kern des BTHG gefordert, umzusetzen.

Für die Fraktion Dominik Meine

Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.2024 an den AK-Prottest erbeten.